



Merkblatt zur Haltung von Giftschlangen

Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt:
Giftschlangen dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV)
auch privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden. Die für die Haltung erforderli-
chen Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festgehalten.

1. Mindestanforderungen

Tierschutzverordnung

455.1

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren							Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
	Anzahl	Landteil		Bassin		Gehege		Landteil	Bassin	
		(n)	Fläche ^{b)} KL	Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL			
Echte Nattern (Colubridae)										
44	Asiatische Kiehlrückennattern (<i>Rhabdophis</i> spp.)	a)	2	1×0,5	0,5×0,5	0,2	0,5	0,5×0,1	0,5×0,1	3) 5) 8) 11) 12) gewisse Arten: 4)
45	Blütenkraut (<i>Balanophis</i> spp.)	a)	2	1×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	3) 5) 11) 12)
46	Gefährliche Trugnattern (<i>Boiga dendrophila</i> , <i>B. blandingii</i> , <i>Dispholidus typus</i> , <i>Thelotornis</i> spp.)	a)	2	1×0,5	–	–	0,7	0,5×0,2	–	3) 5) 9) 11) 12) gewisse Arten: 8) 23) 26)
Giftnattern (Elapidae)										
47	Bodenbewohnende Giftnattern (z. B. <i>Acanthophis</i> spp., <i>Aspidelaps</i> spp., <i>Naja</i> spp., <i>Pseudechis</i> spp.)	a)	2	1×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	3) 5) 11) 12) 23)
48	Baumbewohnende Giftnattern (<i>Dendroaspis</i> spp. [ausgenommen <i>D. polylepis</i>], <i>Pseudohaje goldii</i>)	a)	2	1×0,5	–	–	0,7	0,5×0,2	–	3) 5) 8) 11) 12) 14) 23)
49	Sehr grosse Giftnattern (<i>Dendroaspis polylepis</i> , <i>Oxyuranus</i> spp.)	a)	2	1×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	3) 5) 8) 11) 12) 14) 23)
50	Königskobra (<i>Ophiophagus hannah</i>)	a)	2	1×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	3) 5) 9) 11) 12) 14) 23) 25)
51	Wasserkobra (<i>Boulengerina annulata</i>)	a)	2	0,5×0,3	1×0,5	0,4	0,5	0,5×0,1	0,5×0,1	3) 5) 9) 11) 12) 17) 23)
52	Plattschwänze (Seeschlangen) (<i>Lanceola</i> spp.)	a)	2	–	2×1,5	0,7	–	–	1×1	5) 12) 18) 20) 23) gewisse Arten: 21)
53	Gelbbauch-Seeschlangen (<i>Pelamis</i> spp.)	a)	2	–	2×1	0,5	–	–	1×1	5) 12) 18) 19) 20) 22) 23)
Vipern (Viperidae)										
54	Erdvipern (<i>Atractaspididae</i> spp., <i>Homoroselaps</i> spp.)	a)	2	1×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	5) 7) 9) 12) 23)
55	Bodenbewohnende Vipern und Grubenot- tern, ausgenommen seitenwindende Arten	a)	2	1×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	3) 5) 11) 12) 23) gewisse Arten: 4) 13) 26)
56	Seitenwindende Vipern und Grubenot- tern ²⁵⁵	a)	2	1,5×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	3) 5) 11) 12) 23) 24) gewisse Arten: 4)
57	Baumbewohnende Vipern und Grubenot- tern	a)	2	1×0,5	–	–	0,7	0,5×0,2	–	3) 5) 8) 12) 23) gewisse Arten: 13)
58	Wassermokassinotter (<i>Agkistrodon piscivorus</i>)	a)	2	0,5×0,5	0,5×0,5	0,1	0,5	0,5×0,1	0,5×0,1	3) 4) 5) 11) 12) 23)

a) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

255) *Bitis peringueyi*, *B. schneideri*, *Cerastes* spp., *Crotalus cerastes*, *Eristicophis macmahoni*, *Pseudocerastes persicus*

Besondere Anforderungen

3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmequelle vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann, ausser bei Freilandhaltung.



- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass eine Winter- oder Kältestarre oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 7) Der Boden muss teilweise mit grabfähigem Substrat versehen sein, sodass die Tiere darin graben und, je nach Art, sich zurückziehen können.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten, z. B. Bäume, körperdicke Äste oder Felswände, vorhanden sein.
- 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 11) Einsehbare Versteckmöglichkeiten, wie Boden- oder Baumhöhlen, Schlupfkästen, Korkröhren oder Ähnliches, müssen vorhanden sein.
- 12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
- 13) In der Nacht muss eine deutliche Abkühlung stattfinden.
- 14) Von aussen bedienbarer Schlupfkasten oder eine andere Abtrennmöglichkeit muss vorhanden sein, auch bei Einzelhaltung.
- 17) Die Bassintiefe kann auf 0,6 m beschränkt werden, wenn sich rechnerisch ein höherer Wert ergeben würde.
- 18) Ausreichend dimensionierte Filteranlagen.
- 19) Aquarium muss abgerundete Ecken aufweisen. Ideal sind kreis- oder ovalzylinderförmige Becken.
- 20) Aquarium muss eine ausbruchsichere Abdeckung haben.
- 21) Je nach Art Haltung im Süss-, Brack- oder Meerwasseraquarium, mit kleinem Landteil.
- 22) Haltung im Meerwasseraquarium ohne Landteil.
- 23) Falls für die gehaltenen Arten verfügbar, müssen Antivenine (Seren) vorrätig gehalten oder über die Mitgliedschaft in einem Serumverein leicht zu beschaffen sein.
- 24) Bei gewissen Arten müssen Stellen mit feinem, staubfreiem, losem Sand vorhanden sein, wo sich die Tiere eingraben können.
- 25) Der Nachweis muss erbracht werden, dass ausreichend artgerechtes Futter beschafft werden kann.
- 26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (HQL, HQI oder vergleichbare Lampen) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.



Allgemeine Bemerkungen

Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Schlangen die Gesamtlänge. Werden mehrere unterschiedlich grosse Tiere zusammen gehalten, so ist die Grösse des grössten Tieres massgebend für die Berechnung. Ergibt sich rechnerisch ein höherer Wert als 2,2 m, so kann die geforderte Gehegehöhe bzw. Bassintiefe aus praktischen Gründen auf 2,2 m beschränkt werden. In diesem Fall ist die Gehegefläche proportional so zu vergrössern, dass das Mindestgehegevolumen eingehalten ist.

Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur (Ektothermie), Luftfeuchtigkeit und Licht sind zu berücksichtigen. Genaue Informationen sind der aktuellen Terraristikliteratur und den Fachinformationen des BLV zu entnehmen.

Gehege für giftige Reptilien wie Giftschlangen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen wird. Die Gehege müssen mit Sicherheitsverschlüssen (Schlösser, Verschlussriegel usw.) ausgerüstet sein. In öffentlich zugänglichen Tierhaltungen müssen sie mit Sicherheitsglas sowie Schlupfkästen oder Absperrianlagen versehen sein.

Für die Quarantäne, zur Behandlung von Krankheiten und Unfällen, zur Eingewöhnung, zur Zucht und Aufzucht und für die Winter- oder Trockenruhe können Tiere vorübergehend in kleineren, strukturierten Gehegen gehalten werden.

2. Ausbildung

Für die Haltung sämtlicher bewilligungspflichtiger Reptilien, also auch für Giftschlangen, gilt, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber, welche die Tiere betreut, einen Sachkundenachweis absolvieren muss (Art. 85 Abs. 3 Bst. c TSchV). Dieser kann in Form eines anerkanntenurses oder eines Praktikums erfolgen (Art. 198 TSchV).

Dem Gesuch ist der entsprechende Nachweis beizulegen.

Der Kurs wird vom Bund (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV) organisiert und vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung von Giftschlangen und den schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind.

Der Sachkundenachweis wird von vom BLV anerkannten Institutionen vermittelt. Betreffend Erwerb verweisen wir auf die Adressen gemäss Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV): www.blv.admin.ch; Stichworte Themen/Tierschutz/Aus- und Weiterbildung.

Haltebewilligungen werden unter anderem nur an Personen über 18 Jahre ausgestellt.

3. Obligatorische Beteiligung am Serumdepot und Sicherheitsdatenblatt

Bezüglich der Antivenine (Seren) gilt, dass gemäss oben erwähnter Fussnote 23 Antivenine vorrätig gehalten oder über die Mitgliedschaft in einem Serumverein leicht beschaffbar sein müssen.



Giftschlangen werden als Tiere mit erhöhtem Sicherheitsrisiko beurteilt. Bei der Haltung von solchen Tieren muss ein Sicherheitsdatenblatt geführt werden:

- a. Standort- und Telefonliste der Behörden und Ärzte, die bei einem Zwischenfall benachrichtigt werden müssen;
- b. erste Hilfemassnahmen;
- c. Behandlungsort;
- d. Standort der Antivenine.

4. Vorgehen

Senden Sie uns folgende Unterlagen zu:

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage www.avsv.sg.ch unter Downloads / Tierschutz / Bewilligungsgesuche)
- Sachkundenachweis
- Notfallplanung
- Teilnahmebestätigung betreffend Serumdepot
- Schriftliches Einverständnis des Wohnungs- oder Hausvermieters

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

Achtung: Sie dürfen Giftschlangen erst dann halten, wenn Sie vom Veterinärdienst die entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst